

UKSH, Campus Kiel, CFO, Arnold-Heller-Str. 3, Haus V40, 24105 Kiel
UKSH, Campus Lübeck, CFO, Ratzeburger Allee 160, 23538 Lübeck

Landeshaus
Finanzausschuss Landtag Kiel
Lars Harms
Vorsitzender des Finanzausschusses
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Peter Pansegrau
Kaufmännischer Vorstand
E-Mail: peter.pansegrau@uksh.de
www.uksh.de

Campus Kiel
Arnold-Heller-Str. 3, Haus V40, 24105 Kiel
Tel.: 0431 500 - 10010

Campus Lübeck
Maria-Goeppert-Str. 7a, 23538 Lübeck
Tel.: 0451 500 - 10010

Datum: 29.04.2024

Fachgespräch zum Thema „Für faire und gerechte Löhne – Service Stern Nord in den TV-L überleiten“; Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 20/1862

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 17.04.2024 möchten wir folgende Stellungnahme abgeben:

Die Service Stern Nord GmbH (SSN) als 100%ige Tochtergesellschaft des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (UKSH) mit rund 2.100 Mitarbeitenden an den Standorten Kiel und Lübeck ist für nahezu alle nicht-medizinischen Dienstleistungen und logistischen Abläufe verantwortlich. Die faire und marktgerechte Entlohnung ist insbesondere im Kontext der Arbeitsmarktsituation in einem zentralen Interesse der Gesellschaft und des UKSH, um die dem UKSH geschuldeten Leistungen servicelevelkonform erfüllen zu können. Aus diesem Grund wird in den Tarifverhandlungen mit der Gewerkschaft der Servicekräfte (GDS) eine Annäherung des GDS-Tarifvertrages an den Tarifvertrag der Länder (TV-L) angestrebt, mit der die Lücke zwischen den Tarifverträgen verringert und langfristig eine Annäherung erreicht wird. Eine unmittelbare Überleitung wird von Vorstand und Geschäftsführung neben den nachfolgend erläuterten inhaltlichen Gründen jedoch auch als wirtschaftlich nicht realisierbar bewertet. Die Mehrkosten von rund 17 Millionen Euro p. a. würden das Gesamtergebnis des UKSH entsprechend belasten und die Marktfähigkeit der 100%igen Tochtergesellschaft gefährden. Die Erbringung der Leistung mit konzerneigenen Mitarbeitenden wäre damit grundsätzlich in Frage gestellt. Die GDS hat ihren Ursprung in Mitarbeitenden der SSN GmbH am UKSH. Der Tarifvertrag bildet passgenau die Tätigkeitsfelder ab, die die SSN GmbH im UKSH leistet und ist somit aus Sicht des

Vorstandes des UKSH und der Geschäftsführung der SSN sach- und marktgerecht, da er die spezifischen Anforderungen erfüllt, die für diese Dienstleistungen notwendig sind. Insbesondere sichtbar ist das in der Gestaltung von diversen Zuschlägen, die im TV-L nicht angelegt sind, wie z.B. Erschwerniszuschläge für differenziertere Teilleistungen. Beispielhaft sind hier das Reinigen in Reinnräumen, Arbeiten in der AEMP (unreine Bereiche), Zulagen für die Tätigkeiten in der Betriebsfeuerwehr, des Winterdienstes oder der Transport von Verstorbenen zu nennen. Wesentlich ist auch, dass der Tarifvertrag der GDS in seiner Eingruppierungslogik einen Tätigkeitsbezug hat und sich deshalb zu großen Teilen gerade nicht nach einer formalen Qualifikation richtet.

Der TV-L hat dagegen seine Historie in Berufssparten mit Verwaltungs- oder Wissenschaftsbezug. Die Logik der Eingruppierung erfolgt sehr weitgehend nach Qualifikationen, die die Mitarbeitenden in der SSN zum größten Teil gar nicht vorweisen können. Zudem sind die einzelnen Berufsfelder der SSN nicht in den drei Sparten (Ärzte, Pflege, Sonstige) abgebildet.

Die Einführung des TV-L für die Mitarbeitenden der SSN wäre zudem nicht in einem einfachen Verfahren umsetzbar, da die drei denkbaren Realisierungsvarianten nicht alleine von der SSN selbst umgesetzt werden könnten.

In einer Variante würde der Tarifvertrag der GDS an den TV-L gekoppelt werden. Dabei würden die Mitarbeitenden der SSN in der Tochtergesellschaft verbleiben. Hierfür müsste die GDS allerdings den TV-L vollumfänglich übernehmen (Anwendungstarifvertrag TV-L) und damit auf ihr heutiges eigenes Verhandlungsmandat verzichten. Hierbei bestünde grundsätzlich die Gefahr, dass die GDS zusätzliche Forderungen zu einem Anwendungstarifvertrag TV-L stellen könnte. Wie beschrieben, sind heute die Zulagen- und Zuschlagsregelungen des GDS-Tarifvertrages deutlich günstiger als im TV-L, so dass hierdurch eine Kombination der Tabellenentgelte des TV-L mit den sonstigen Regelungen des heutigen GDS-Tarifvertrages entstehen könnte, durch die die wirtschaftlichen Auswirkungen eines Wechsels noch einmal deutlich verschärft würden.

Alternativ könnten die Mitarbeitenden der SSN mit einem Betriebsübergang nach § 613a BGB in das UKSH überführt werden.

Als dritte Alternative käme eine einzelvertragliche Lösung mit jedem Mitarbeitenden der SSN in Frage. Der hieraus resultierende Verwaltungsaufwand wäre maßgeblich größer.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass beide Varianten zu einer erheblichen Kostenerhöhung von rund 17 Millionen Euro p.a. oder mehr für das UKSH führen würden, ohne dass eine Kompensationsmöglichkeit über die Erlöse besteht. Um dieser Kostenerhöhung entgegenwirken zu

können, müsste jeder Leistungsbereich einer make-or-buy-Entscheidung zugeführt und unter Umständen größere Leistungsteile outgesourct werden.

Der Vorstand des UKSH und die Geschäftsführung der SSN wollen keine der beschriebenen Alternativen verfolgen. Würde der Vorstand dennoch das Thema in die Umsetzung bringen wollen, bedürfte es je nach Variante mindestens stets der Zustimmung des Aufsichtsrates des UKSH. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind dem Unternehmenswohl verpflichtet. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Auswirkungen für das UKSH scheint auch an dieser Stelle eine Zustimmung nur schwer vorstellbar.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Jens Scholz
Vorstandsvorsitzender / CEO



Peter Pansegrau
Kaufmännischer Vorstand / CFO



Nicole Hasenbein
Geschäftsführerin SSN GmbH